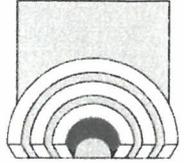


| | | | | | |
|----------------------|----|-----|----|--------|----|
| Landratsamt Biberach | | | | | bR |
| 21. Jan. 2019 | | | | | ZE |
| I | II | III | IV | HR/WV6 | |



Landräte-Rundschreiben

Nr.: 3/2019

| | |
|--------------------|---------------|
| Landkreis Biberach | |
| Eing. | 24. Jan. 2019 |
| | |

Telefon 0711 / 224 62-42

Telefax: 0711 / 224 62-23

Stuttgart, den 18. Januar 2019

Az: 048.082 Schl/Fr

Eckpunktepapier Breitbandförderung – Beendigung der Konsensverhandlungen durch das Innenministerium

1 Anlage

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

gestern hat das Ministerium für Inneres, Migration und Digitalisierung (IM) die Konsensverhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden zu den „Eckpunkten zur Weiterentwicklung der Breitbandförderung in Baden-Württemberg“ für beendet erklärt. Die Kompromissvorschläge, die am Tag zuvor vom Innenministerium übermittelt worden waren und die sich aus dem angehängten Dokument (Anlage) ergeben, seien „das letzte Wort“.

Seitens der Geschäftsstelle des Landkreistags wurde erklärt, dass diese Vorschläge (noch) keine ausreichende Grundlage für eine Verständigung mit der kommunalen Seite enthielten. Das nunmehr geplante Inkrafttreten der VwV Breitbandförderung sowie der VwV Breitbandmitfinanzierung zum 1. Februar 2019 erfolge insoweit einseitig und entgegen dem kommunalen Votum.

Von Seiten des IM wurde deutlich gemacht, dass man es bedauere, keine Einigung erzielt zu haben. Zugleich wurde klargestellt, dass man trotz misslungener Verständigung nicht hinter die Zugeständnisse zurückgehen werde, die im bisherigen Verhandlungsprozess gemacht wurden.

Aus Sicht der kommunalen Familie konnte im Rahmen der intensiven Gespräche insbesondere Folgendes erreicht werden:

- Sollte sich für den Antragsteller bei Inanspruchnahme der Bundesförderung eine geringere Fördersumme ergeben, als dies bei einer Inanspruchnahme der Landesförderung der Fall wäre, wird die Kofinanzierung des Landes um den Differenzbetrag erhöht.
- Bei begonnenen Betreibermodellen wird von einer neuen Markterkundung abgesehen, wenn es sich um die Errichtung eines Backbone-Netzes handelt oder im Erschließungsgebiet bereits mit staatlichen Fördermitteln finanzierte Investitionen mit dem Ziel des Breitbandausbaus zur Schließung von weißen Flecken veranlasst wurden. Investitionen in diesem Sinne umfassen mindestens die Errichtung eines Point of Presence (POP).
- Die Ko-Finanzierung des Landes für den Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser erfolgt analog der Förderung von Privathaushalten und ermöglicht damit eine Förderquote i.H.v. 90%.

Von kommunaler Warte aus betrachtet reichen diese Zugeständnisse aber definitiv nicht aus, um zu einer Einigung zu gelangen. Hierfür hätte zwingend Folgendes erreicht werden müssen:

- Eine vorrangige Antragstellung beim Bund muss zumindest dann verzichtbar sein, wenn für die Inanspruchnahme der Bundesförderung eine neue Markterkundung notwendig wäre, während für die Inanspruchnahme der Landesförderung die bestehende Markterkundung weiterhin ausreichen würde.
- Die subsidiäre Landesförderung findet auch auf den FTTB-Ausbau Anwendung.
- Eine erneute Markterkundung auf der Verteilnetzebene ist verzichtbar, wenn im Projektgebiet bereits mit öffentlichen Mitteln finanzierte Investitionen getätigt wurden. Ein Projektgebiet erfasst hierbei bei Gemeinden bis maximal 10.000 Einwohner das Gemeindeterritorium. Bei Gemeinden über 10.000 Einwohner erfolgt eine Clusterung unterhalb der Gemeindegebietsgrenze.

Wir werden Sie über den Fortgang der Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Breitbandförderung in Baden-Württemberg

| | | |
|--------|---|---|
| 1 | Vorbemerkung | 2 |
| 2 | Maßnahmen..... | 3 |
| 2.1 | Glasfaser als Zieltechnologie der Breitbandförderung | 3 |
| 2.2 | Fortsetzung der bestehenden Betreibermodelle | 3 |
| 2.3 | Künftig nur noch FTTB-Förderung | 3 |
| 2.4 | Bessere Kofinanzierung des Bundesförderprogramms | 3 |
| 2.5 | Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen von Bundes- und Landesförderung | 4 |
| 2.6 | Beibehaltung der eigenständigen Landesförderung | 5 |
| 2.6.1 | Verbindlichkeit des Markterkundungsverfahrens, Flexibilisierung der Abfragezeiträume, Verzicht auf neuerliche Markterkundung | 5 |
| 2.6.2 | Verlängerung des Umsetzungszeitraums | 6 |
| 2.6.3 | Förderung der innerörtlichen Mitverlegung, Erhöhung der Laufmeterpauschalen..... | 6 |
| 2.6.4 | Verdopplung der Förderhöchstsumme je Antrag von 750.000 auf 1,5 Mio. Euro..... | 6 |
| 2.6.5 | Wegfall von Bedarfsnachweisen bei der Förderung im gewerblichen Bereich | 6 |
| 2.7 | Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Landesförderprogramm | 6 |
| 2.8 | Glasfaseranbindung von sozioökonomisch wichtigen Einrichtungen | 7 |
| 2.9 | Aufgreifschwelle und Förderung im grauen Fleck | 7 |
| 2.10 | Förderung mit vergünstigten Darlehen | 7 |
| 2.11 | Nachfrageseitige Förderung mit Gigabit-Gutscheinen | 8 |
| 2.12 | Förderung von Bürgerprojekten | 8 |
| 2.13 | Unterstützung von Kooperationen: Gigabit-Allianz Baden-Württemberg. Fehler! Textmarke nicht definiert. | |
| 2.13.1 | Gigabit-Allianz..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 2.13.2 | Runde Tische der Gigabit-Allianz..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 2.13.3 | Arbeitskreis Betreibermodelle..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 2.13.4 | Clearing-Stelle | Fehler! Textmarke nicht definiert. |

1 Vorbemerkung

Die Breitbandförderung des Landes zeigt gute Erfolge. 81,3 Prozent aller Haushalte in Baden-Württemberg verfügen nach Betreiberangaben Anfang 2018 über eine Versorgung von mindestens 50 Mbit/s. Allein von Ende 2016 bis Ende 2017 hat sich dieser Wert um vier Prozent erhöht. Damit befindet sich das Land in der Spitzengruppe der Flächenländer und über dem Bundesdurchschnitt.

Dennoch ist die Breitbandförderung weiterhin notwendig: Im ländlichen Raum (Raumkategorie 4 nach Landesentwicklungsplan) können nur rund 40 Prozent aller Haushalte auf Anschlüsse mit mindestens 50 Mbit/s zugreifen. Bei Betrachtung der gewerblichen und institutionellen Anschlüsse erreichen landesweit und über alle Raumkategorien hinweg nur knapp 60 Prozent dieser Anschlüsse 50 Mbit/s oder mehr.

Das Ziel der Landesregierung ist und bleibt daher die Erreichung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und erschwinglichen Breitbandversorgung. Bis 2025 soll ein flächendeckendes Gigabitnetz errichtet werden, das für 99,5 Prozent der Haushalte, Betriebe und Institutionen verfügbar ist.

Von rund fünf Millionen Haushalten, 550.000 gewerblichen und 50.000 institutionellen Einrichtungen konnten Ende 2017 2,34 Millionen weder auf Glasfasernetze (FTTB/H) noch auf die derzeit nicht Open-Access-fähigen, aber zumindest potenziell gigabitfähigen TV-Kabelnetze (HFC) zugreifen. Um diese Anschlüsse gigabitfähig zu machen, sind laut der Studie „Evaluation zur Weiterentwicklung der Breitbandförderung in Baden-Württemberg“ des TÜV Rheinland im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration bis 2025 jährlich öffentliche Investitionen von rund 200 bis 265 Millionen Euro notwendig. Das sind pro Jahr rund 100 bis 150 Millionen Euro mehr als nach heutiger Erwartung zur Verfügung stehen werden. Von entscheidender Bedeutung ist es daher, die zusätzlich notwendigen Mittel im Wege der Breitbandförderung des Bundes zu erhalten.

Neben deutlich mehr Mitteln sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Ziel des Ausbaus gigabitfähiger Netze bis 2025 zu erreichen. Die nachfolgenden Eckpunkte skizzieren Maßnahmen, mit denen die Breitbandförderung in Baden-Württemberg weiterentwickelt werden kann, um eine flächendeckende Gigabit-Versorgung des Landes zu erreichen. Die **Umsetzung wird in zwei Stufen erfolgen**: Auf Stufe eins kann die Mehrzahl der hier vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden, da eine Beteiligung von Stellen außerhalb des Landes nicht notwendig ist. Andere Maßnahmen müssen von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Bei den betroffenen Maßnahmen wird auf die Genehmigungsnotwendigkeit jeweils hingewiesen.

Die am 17. April 2018 projektierte Gigabit-Allianz soll als übergreifendes Gesprächs- und Diskussionsforum aller relevanten Akteure etabliert werden um im Dialog eine zielgerichtete und effiziente Vorgehensweise beim landesweiten Breitbandausbau zu erreichen.

2 Maßnahmen

2.1 Glasfaser als Zieltechnologie der Breitbandförderung

Fördermittel werden weiterhin nur für den Glasfaserausbau bereitgestellt. Andere Technologien (z.B. Funklösungen) werden im Einzelfall gefördert, falls der Einsatz von Glasfaserezugangstechnologien aufgrund sachlicher Gegebenheiten nicht sinnvoll oder unverhältnismäßig ist.

2.2 Fortsetzung der bestehenden Betreibermodelle

Die Förderung der bestehenden Betreibermodelle wird fortgesetzt. Baden-Württemberg setzt wie kaum ein anderes Bundesland auf die Betreibermodelle. In rund 30 Landkreisen wird der Breitbandausbau über das Betreibermodell erfolgreich umgesetzt.

2.3 Künftig Fokus auf FTTB-Förderung

Die künftige Förderung wird den FTTB-Ausbau in den Vordergrund stellen, auch für Privathaushalte. Diese soll vorrangig über die Kofinanzierung des Bundesförderprogramms erfolgen. Um Landesmittel zu schonen, müssen FTTB-Vorhaben zugunsten von Privathaushalten zunächst bei der Bundesförderung beantragt werden. Sollte sich bei Inanspruchnahme der Bundesförderung eine geringere Fördersumme ergeben als bei Inanspruchnahme der Landesförderung, wird die Kofinanzierung um den Differenzbetrag erhöht. Der Differenzbetrag ist vom Antragsteller in einer Vergleichsrechnung nachzuweisen. Die im Bundesförderprogramm nicht abgebildete isolierte Förderung von Backbones bleibt im Landesprogramm möglich. Im Verbund mit einem Ortsnetzausbau ist auch das Backbone-Netz über das Bundesprogramm förderfähig.

2.4 Bessere Kofinanzierung des Bundesförderprogramms

Das novellierte Bundesförderprogramm sieht eine Förderung für Breitbandinfrastrukturen vor, die zuverlässig Bandbreiten von einem Gbit/s gewährleisten. Es werden nur noch FTTB-Projekte gefördert, zugunsten von Privathaushalten, Unternehmen und zentralen öffentlichen Einrichtungen (namentlich Schulen und Krankenhäuser). Diese Projekte können mit bis zu 30 Millionen Euro je Förderantrag unterstützt werden. Das Antragsverfahren wird deutlich vereinfacht. Es findet kein Scoring mehr statt und Anträge können jederzeit gestellt werden (Verzicht auf Förderaufrufe). Die einzigen materiellen Voraussetzungen der

Antragstellung sind das Vorliegen eines weißen Flecks und die Durchführung einer Markterkundung. Anträge auf Grundlage der novellierten Förderrichtlinie des Bundes können seit dem 01.08.2018 gestellt werden. Das novellierte Bundesförderprogramm bietet eine Förderkulisse, die über die der Landesförderung deutlich hinausgeht und die Kritikpunkte an der vorherigen Bundesförderung weitgehend berücksichtigt hat.

Um von der neuen Bundesförderung bestmöglich profitieren zu können, werden Zuwendungsempfänger der Bundesförderung vom Land künftig mit einem Kofinanzierungsanteil von 40 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt (bisher grundsätzlich 20 Prozent). Damit kann eine Finanzierungsquote von 90 Prozent erreicht werden. Für Neuanträge soll daher die vorrangige Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms geprüft werden. Die Bewilligungsstelle wird zudem ihr Beratungsangebot für die Kommunen dahingehend erweitern.

Begründung: Zum gegebenen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass das bestehende Landesförderprogramm durch die direkte Bereitstellung von Bundesmitteln verstärkt wird. Für die Breitbandförderung über das Landesprogramm und die Kofinanzierung des Bundesförderprogramms werden zwar weiterhin jährlich gut 100 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Für einen flächendeckenden Gigabit-Ausbau bis 2025 sind jedoch jährlich ca. 200 bis 265 Mio. Euro notwendig (Ergebnis der Evaluationsstudie des TÜV Rheinland). Um dennoch von den deutlich verstärkten Bundesfördermitteln (laut Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien zehn bis zwölf Milliarden Euro) profitieren zu können, ist eine verbesserte Kofinanzierung des Bundesförderprogramms derzeit alternativlos. Für die meisten kommunalen Gebietskörperschaften dürfte insbesondere der kostspielige FTTB-Ausbau der Privathaushalte nur mit einem großen Fördervolumen und einem hohen Förderanteil realisierbar sein..

2.5 Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen von Bundes- und Landesförderung

Die bessere Kofinanzierung des Bundesförderprogramms wird flankiert durch eine Anpassung und Flexibilisierung der landesseitigen Förderbedingungen. Die Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms soll den kommunalen Projektträgern dadurch erleichtert werden. Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Der Zeitpunkt der Betreiber Auswahl wird freigestellt. Künftig kann der Netzbetrieb bereits vor Projektbeginn (nach Abschluss der FTTB-Planung) ausgeschrieben werden.
- Das zu verwendende Materialkonzept und die GIS-Nebenbestimmungen sind weitestgehend mit dem der Bundesförderung harmonisiert. Darüber hinaus setzt sich

das Land dafür ein, dass der Bund alle von einer Landesbehörde genehmigten Materialkonzepte und GIS-Nebenbestimmungen vollumfänglich akzeptiert. Im Übrigen unterstützt das Land Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Breitbandförderung bei Einzelabstimmungen zu den Materialkonzepten.

Mit diesen Maßnahmen wird den in der Vergangenheit bemängelten Inkompatibilitäten Rechnung getragen.

2.6 Beibehaltung der eigenständigen Landesförderung

Ziel der Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015 ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von in der Regel mindestens 50 Mbit/s beim Herunterladen (asymmetrische Übertragungsrate) für Privathaushalte und mindestens 50 Mbit/s beim Herunter- und Hochladen (symmetrische Übertragungsrate) für das Gewerbe. Diese Vorschrift bleibt in Kraft (reguläre Gültigkeit bis 31.12.2021), bis eine neue, von der Europäischen Kommission genehmigte Fördervorschrift vorliegt. Sie erhält eine maßvolle Überarbeitung:

2.6.1 *Verbindlichkeit des Markterkundungsverfahrens, Flexibilisierung der Abfragezeiträume, Verzicht auf neuerliche Markterkundung*

- Rückmeldungen im Markterkundungsverfahren *müssen* einen validen Meilensteinplan beinhalten, der den geplanten Ausbau untermauert. Fehlt ein solcher, kann die Rückmeldung unberücksichtigt bleiben.
- Der Zeitraum zur Abgabe einer Rückmeldung *soll* statt mindestens vier künftig mindestens acht Wochen dauern. Hierdurch soll den Marktteilnehmern mehr Zeit eingeräumt werden, am Verfahren teilzunehmen und einen verlässlichen Meilensteinplan vorzulegen.
- Der Projektträger *kann* den Abfragezeitraum der Markterkundung künftig auch auf mehr als drei Jahre erstrecken.
- Das Land wird ein Rechtsgutachten vergeben, in dem herausgearbeitet werden soll, wie sich das Markterkundungsverfahren rechtsverbindlicher ausgestalten lässt. Es sollen konkrete Regelungsvorschläge und Handlungsempfehlungen gemacht werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob Marktteilnehmer, die den von ihnen vorgelegten Meilensteinplan nicht oder nur unvollständig umsetzen, zeitweilig von Landesfördermitteln im Bereich der digitalen Infrastruktur ausgeschlossen werden dürfen. Die kommunalen Landesverbände wirken bei der Festlegung der Vergabekriterien mit.
- Bei bereits begonnenen Betreibermodellen wird vom Erfordernis einer neuen Markterkundung abgesehen, wenn es sich um Maßnahmen zur Errichtung eines

Backbone-Netzes handelt oder im Erschließungsgebiet des Verteilernetzes bereits mit staatlichen Fördermitteln finanzierte Investitionen mit dem Ziel des Breitbandausbaus zur Schließung von weißen Flecken veranlasst wurden. Investitionen in diesem Sinne umfassen mindestens die Errichtung eines Hauptverteilers (Point of Presence – POP, d.h. Installation des Multifunktionsgehäuses und Backbone-Anbindung)..

- Für neue Markterkundungen stellt das Innenministerium entsprechende Muster versehen mit einer beispielhaften Meilensteinplanung zur Verfügung.

2.6.2 Verlängerung des Umsetzungszeitraums

Die kommunalen Ausbauvorhaben erhalten mehr Zeit für die Umsetzung. Die Erfahrungen insbesondere der zurückliegenden Monate belegen, dass der Projektbeginn aufgrund fehlender Baukapazitäten häufig nicht wie geplant erfolgen kann. Der bürokratische Aufwand für Verlängerungsanträge und -genehmigungen wird damit obsolet. Im Falle von Verzögerungen genügt eine unverzügliche formlose Anzeige. Die Notwendigkeit der Verlängerung des Umsetzungszeitraums um sechs Monate wird in bis zu zwei aufeinander folgenden Fällen vermutet.

2.6.3 Förderung der innerörtlichen Mitverlegung, Erhöhung der Laufmeterpauschalen

Die Laufmeterpauschalen für den Kabeleinzug sowie die Verlegung von Kabelschutzrohren inner- und außerorts mit oder ohne Einzug von Kabeln im Abwasserkanal und für den Einsatz alternativer Verlegemethoden (Microtrenching, Freiluftleitungen) werden erhöht.

2.6.4 Verdopplung der Förderhöchstsumme je Antrag von 750.000 auf 1,5 Mio. Euro

2.6.5 Wegfall von Bedarfsnachweisen bei der Förderung im gewerblichen Bereich

Die Pflicht der Antragsteller, Bedarfsnachweise bei Gewerbebetrieben einzuholen und vorzulegen, entfällt. Der gewerbliche Bedarf einer FTTB-Versorgung wird regelmäßig und ohne weitere Prüfung angenommen. Lediglich die Unterversorgung muss vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Das Verfahren zur Glaubhaftmachung wird mit förmlichem Inkrafttreten der neuen Fördervorschrift bereitgestellt. Das Land behält sich vor, bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Glaubhaftmachung diese im Wege der Amtsermittlung zu überprüfen. Die Maßnahme dient der Verschlankung und Entbürokratisierung des Förderverfahrens. Bei der Erschließung von Privathaushalten waren Bedarfsnachweise schon in der Vergangenheit nicht erforderlich.

2.7 Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Landesförderprogramm

In der Evaluationsstudie des TÜV Rheinland vom Januar 2018 wird empfohlen, neben dem Betreibermodell auch eine Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten Netzbe-

treibers für den FTTB-Ausbau in die Landesförderung aufzunehmen. Durch das novellierte Bundesförderprogramm steht diese Fördermöglichkeit inzwischen zur Verfügung. Es ist somit derzeit nicht mehr erforderlich, dieser Empfehlung der Evaluationsstudie im Rahmen des Landesförderprogramms zusätzlich zu entsprechen.

2.8 Glasfaseranbindung von sozioökonomisch wichtigen Einrichtungen

Die FTTB-Versorgung der genannten Einrichtungen soll über das Förderprogramm des Bundes erfolgen. Über dieses ist es möglich, neben Industrie- und Gewerbegebieten auch Schulen und Krankenhäuser ohne den Nachweis eines konkreten Bedarfs fördern zu lassen. Die Kofinanzierung des Landes erfolgt in diesem Fall analog der Förderung von Privathaushalten und ermöglicht eine Förderquote zugunsten der Zuwendungsempfänger des Sonderaufrufs Schulen und Krankenhäuser in Höhe von 90 Prozent (siehe Punkt 2.4).

2.9 Aufgreifschwelle und Förderung im grauen Fleck

Der Breitbandausbau kann entsprechend dem geltenden EU-Beihilfenrecht von der öffentlichen Hand nur gefördert werden, wenn im betreffenden Gebiet gegenwärtig kein NGA-Netz (Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s, sog. Aufgreifschwelle) vorhanden ist und auch in den nächsten drei Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit kein NGA-Netzausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen zu erwarten ist (sog. weißer Fleck).

Um neben den noch verbliebenen weißen Flecken auch die noch nicht gigabitfähigen Anschlüsse mit Unterstützung durch öffentliche Mittel ausbauen zu können, ist eine höhere Aufgreifschwelle notwendig. Dies bzw. die Förderung im grauen Fleck (im Ausbaubereich befindet sich genau ein NGA-Netzbetreiber) setzt eine Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union voraus. Eine solche wird angestrebt; ein Notifizierungsverfahren wird in Abstimmung mit der zuständigen EU-Generaldirektion Wettbewerb vorbereitet.

2.10 Förderung mit vergünstigten Darlehen

Die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils der Breitbandförderung kann künftig über ein Darlehen erleichtert werden, das in Zusammenarbeit mit der Landesbank Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt wird. Das Darlehen wird auf die Höhe der Differenz zwischen den als förderfähig eingestuftem, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten der Kommune einerseits und der dementsprechend gewährten Zuwendung des Landes andererseits beschränkt. Es soll kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Kommunalanstalten sowie alle anderen kommunalen Zusammenschlüsse in die Lage versetzen, gigabitfähige Netze zu errichten. Der Zinssatz soll nahe Null liegen und mit einer dem Wirtschaftsplan des Ausbauprojekts angemessenen Zinsbindung ausgestattet

tet sein. Dem Darlehensnehmer sollen optional tilgungsfreie Jahre bei Laufzeitbeginn eingeräumt werden.

Begründung: Im Zuge des Übergangs zur geförderten Erschließung von Privathaushalten mit FTTB werden die Kosten des Breitbandausbaus erheblich ansteigen. Um den je nach Förderquote verbleibenden kommunalen Eigenanteil finanzierbar zu machen, wird über den Förderbaustein der Darlehensfinanzierung eine flankierende Option zur bestehenden Zuschussförderung in das Landesprogramm aufgenommen. Auch der in der Bundesförderung vorgesehene Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn Prozent der Investitionskosten soll mithilfe eines solchen Darlehens finanziert werden können.

2.11 Nachfrageseitige Förderung mit Gigabit-Gutscheinen

Ergänzend zur regulären Förderung der kommunalen Gebietskörperschaften wird eine nachfrageseitige Förderung über Gutscheine erprobt. Damit soll eine stärkere Inanspruchnahme und Nutzung von Glasfaseranschlüssen angestoßen werden. Der vergleichsweise geringe Ausbaustand von Glasfasernetzen (FTTB/H) ist auf hohe Ausbaurkosten in Verbindung mit einer noch schwach ausgeprägten Nachfrage und Zahlungsbereitschaft zurückzuführen. Um die Nachfrage anzuregen, werden modellhaft Gutscheine in Form von einmaligen Zuschüssen für die Inanspruchnahme von Glasfaseranschlüssen (homes connected) zur Verfügung gestellt. Zuwendungsempfänger sollen natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein.

Aufgrund ihrer beihilfenrechtlichen Relevanz kann diese Maßnahme und ihre konkrete Ausgestaltung erst im Zuge eines neuen und von der EU-Kommission zu genehmigenden Förderprogramms umgesetzt werden.

2.12 Förderung von Bürgerprojekten

Dem artikulierten Bedürfnis der Genossenschaften und ihres Verbandes, aber auch von Bürgerinitiativen, Lücken in der Breitbandversorgung selbst schließen zu wollen, wird Rechnung getragen. Damit kann bürgerschaftliches Engagement unterstützt und eine Entlastung staatlicher Stellen erreicht werden. Zuwendungsempfänger sollen natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein. Bei der Abfassung des entsprechenden Förderprogramms wird in geeigneter Weise sichergestellt, dass es zu keinen Widersprüchen zwischen dem Bürgerprojekt und einer vorhandenen Masterplanung kommt.

Aufgrund ihrer beihilfenrechtlichen Relevanz kann diese Maßnahme erst im Zuge eines neuen und von der EU-Kommission zu genehmigenden Förderprogramms umgesetzt werden.